

Anlage 3a

Vorblatt zur Eintragungsliste (Volksbegehren)¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Stimmberechtigten, die auf der/den² nachgehefteten Eintragungsliste(n)² unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehren (bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gem. Anlage 2a):

.....

Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten gem. Anlage 2a):

Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift): ...

Stellvertretende Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift): ...

¹ Ein Volksbegehren kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW).

² Unzutreffendes bitte streichen.